



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Juristischer Dienst  
Der Generaldirektor

Brüssel, den

**E-Mail:**

Herrn Holbach  
ask+request-297-afc9d54f@asktheeu.org

**Betr.: Antrag auf Zugang zu Dokumenten**

Bezug: Ihre E-Mail vom 17. Dezember 2012, registriert am 18. Dezember 2012  
unter dem Aktenzeichen GESTDEM 2012/5925

Sehr geehrter Herr Holbach,

ich nehme Bezug auf Ihren oben genannten Antrag, mit dem Sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>1</sup> Zugang zu den Dokumenten in den Rechtssachen F-121/04 Guido Strack / Kommission, T-197/11P Kommission / Guido Strack und T-198/11P Guido Strack / Kommission beantragen.

### 1. ERSTE ANTWORT AUF IHREN ANTRAG

Mit Schreiben vom 8. Februar 2013 (Ares(2013)166468) übermittelte Ihnen der Juristische Dienst eine erste Antwort hinsichtlich der Dokumente 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 31 der folgenden Liste von Dokumenten, die unter Ihren Antrag fallen:

#### **Rechtssache F-121/07—Strack/Kommission**

1. JUR(2007)46066 – Vermerk an den ehemaligen Generaldirektor der ehemaligen Generaldirektion (GD) ADMIN zur Übersendung der Klageschrift
2. LETT(2007)45021 – Antwort des ehemaligen GD ADMIN
3. JUR(2007)46102 – Vollmacht
4. JUR(2007)46143 – Vermerk an Herrn Chêne (ehemaliger GD ADMIN) über die Güteverhandlung
5. JUR(2007)46150 – Schreiben an das EuGöD zur Güteverhandlung
6. JUR(2008)45041 – Schreiben an das EuGöD zur Güteverhandlung
7. JUR(2008)45158 – Schreiben an das EuGöD zur Güteverhandlung
8. JUR(2008)45249 – Schreiben an das EuGöD zur Güteverhandlung
9. JURM(2008)9107 – Einrede der Unzulässigkeit

---

<sup>1</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

10. CONT(2009)7024 – Beschluss vom 17. September 2009 (Einrede der Unzulässigkeit und der Unzuständigkeit)
11. PVR(2009)751 – Vollmacht
12. JURM(2009)9201 – Klagebeantwortung
13. JUR(2009)45835 – Schreiben zur Übermittlung der Verträge an den Rechtsanwalt SJ/2009/1411, SJ/2009/1412, SJ/2009/1438, SJ/2009/1439 und SJ/2009/1440
14. JUR(2009)45840 – Vertrag für den Rechtsbeistand (Rechtssache F-121/07)
15. LETT(2010)5501 – Rechnung des Rechtsanwalts
16. LETT(2010)5945 – Rechnung des Rechtsanwalts
17. Ares(2010)823661 – Vollmacht
18. Ares(2010)900388 – Schreiben zur Übermittlung des Vertrags an den Rechtsanwalt SJ/2010/1732

#### **Rechtssache T-197/11P – Kommission/Strack**

19. C(2011)1670 – Beschluss der Kommission, gegen das Urteil des EuGöD vom 20. Januar 2011 in der Rs. F-121/07 Rechtsmittel einzulegen
20. Ares(2011)363185 – Rechtsmittel + Vollmacht
21. Ares(2011)770340 – Schreiben an das EuGöD: Antrag auf die Einreichung einer kurzen Erwiderung
22. Ares(2011)905523 – Erwiderung
23. Ares(2011)1142760 – Schreiben an das EuGöD: mündliche Verhandlung
24. Ares(2013)33766 – Interner Vermerk zum Urteil in der Rs. T-197/11P

#### **Rechtssache T-198/11P – Strack/Kommission**

25. Ares(2011)767212 – Vollmacht
26. Ares(2011)788681 – Rechtsmittelbeantwortung und Bemerkungen zum Verbindungsantrag
27. Ares(2011)863895 – Schreiben zur Übermittlung von Verträgen an den Rechtsanwalt SJ/2011/1952
28. Ares(2011)883346 – Schreiben zur Übermittlung eines Vertrags an den Rechtsanwalt SJ/2011/1952
29. Ares(2011)1085143 – Rechnung des Rechtsanwalts
30. Ares(2012)210783 – Schreiben an den Rechtsanwalt zur Übermittlung des Antrags auf Aussetzung
31. Ares(2012)282460 – Bemerkungen zum Antrag auf Aussetzung

## **2. GEGENSTAND DIESER ANTWORT**

Die vorliegende Antwort bezieht sich auf die Dokumente 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 18, 27, 28, 29 und 30.

## **3. PRÜFUNG**

### **3.1 Dokumente 13, 14, 15, 16, 18, 27, 28, 29 und 30 (Verträge mit Rechtsanwälten, Rechnungen des Rechtsanwalts und Schreiben an den Rechtsanwalt)**

Nach eingehender Prüfung dieser Dokumente anhand der Verordnung freue ich mich Ihnen mitzuteilen, dass wir Ihnen die Dokumente 13, 14, 15, 16, 18 und 30 mit Ausnahme der Kontonummer und der Unterschrift des Rechtsanwalts, die in den Dokumenten 14, 15, 16 und 18 geschwärzt wurden, vollständig zugänglich machen können.

Diese personenbezogenen Daten fallen unter die Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 („*Schutz personenbezogener Daten*“)<sup>2</sup> in Verbindung mit der europäischen Gesetzgebung zum Datenschutz.

Die Offenlegung dieser Informationen würde die Rechte der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer Privatsphäre verletzen und damit gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen. Nach Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>3</sup> dürfen personenbezogene Daten einem Empfänger nur übermittelt werden, wenn dieser die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten<sup>4</sup>. Im vorliegenden Fall kann ich die Notwendigkeit einer Offenlegung der nicht zugänglich gemachten Daten nicht erkennen.

Hinsichtlich der Dokumente 27, 28 und 29 muss ich Ihnen leider mitteilen, dass sie nicht offengelegt werden können, da sie unter die Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 („*Schutz von Gerichtsverfahren*“) fallen<sup>5</sup>. Obgleich das Verfahren in der Rechtssache T-198/11P durch Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2012 abgeschlossen ist, werden diese Dokumente im Zusammenhang mit dem Kostenfestsetzungsverfahren, das noch anhängig ist, weiter herangezogen. Daher würde eine Offenlegung dieser Dokumente zum jetzigen Zeitpunkt die Beschlussfassung im genannten Verfahren beeinträchtigen und darüber hinaus auch die Position und die Verteidigungsrechte der Kommission in möglichen Streitfällen im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit schwächen. Dies stellt kein hypothetisches, sondern ein tatsächliches und konkretes Risiko dar.

### **3.2. Dokumente, die sich auf die Güteverhandlung beziehen**

Die Dokumente 4, 5, 6, 7 und 8 wurden von der Kommission im Zusammenhang mit dem Verfahren zur gütlichen Beilegung der beim Gericht für den öffentlichen Dienst anhängigen Rechtssachen F-118/07, F-119/07, F-120/07, F-121/07 und F-132/07 Guido Strack/Kommission erstellt. Die Güteverhandlung verlief letztendlich erfolglos.

Das Dokument 4 ist ein Vermerk für den Generaldirektor der ehemaligen Generaldirektion Verwaltung (GD ADMIN), in dem der Entwurf einer im Protokoll eines informellen Treffens der Verfahrensbeteiligten beim EuGöD enthaltenen Vereinbarung zusammengefasst und um Stellungnahme hierzu gebeten wird. Die Dokumente 5, 6, 7 und 8 sind dem EuGöD vorgelegte Schriftstücke der Kommission. Somit betreffen all

---

<sup>2</sup> *“Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: [...] b) der Schutz der Privatsphäre und Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten.“*

<sup>3</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Rechtssache C-28-08P, Europäische Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd., Randnummern 77-78, Sammlung der Rechtsprechung 2010, I-06051.

<sup>5</sup> *“[D]ie Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: [...] der Schutz von Gerichtsverfahren [...] es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“*

diese Dokumente die Rechtssachen F-118/07, F-119/07, F-120/07, F-121/07 und F-132/07.

Die Rechtssache F-118/07 Guido Strack/Kommission betreffend die Forderung von Schadensersatz von materiellen und immateriellen Schäden, auch Gesundheitsschäden, ist beim EuGöD noch anhängig.

Die Dokumente 4, 5, 6, 7 und 8 fallen somit unter die Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 („*Schutz von Gerichtsverfahren*“).

Zweck der Ausnahmeregelung „Schutz von Gerichtsverfahren“ ist, die Unabhängigkeit der EU-Organe während ihrer Beratungen mit dem Gerichtshof zu gewährleisten und den ordentlichen Verlauf des Gerichtsverfahrens sicherzustellen. Der Gerichtshof hat diesbezüglich in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-514/07P, C-528/07P und C-532/07P festgestellt, dass die beim Gerichtshof im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingereichten Schriftsätze ganz besondere Merkmale aufweisen, da sie ihrem Wesen nach sehr viel mehr Teil der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs sind, und dass die Rechtsprechungstätigkeit als solche vom Anwendungsbereich des Rechts auf Zugang zu Dokumenten ausgenommen ist, ohne dass zwischen den verschiedenen Verfahrensstadien zu unterscheiden wäre, weil während des gesamten Gerichtsverfahrens sichergestellt sein muss, dass die Erörterungen zwischen den Parteien sowie die Beratungen des Gerichts über die anhängige Rechtssache in aller Ruhe ablaufen<sup>6</sup>.

Ferner gelangte der Gerichtshof zu folgendem Schluss: „*Daher ist anzuerkennen, dass eine allgemeine Vermutung dafür besteht, dass die Verbreitung der von einem Organ in einem Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätze den Schutz dieses Verfahrens [...] beeinträchtigt, solange dieses Verfahren anhängig ist*“<sup>7</sup>.

Da die Rechtssache F-118/07 noch anhängig ist, fallen die Dokumente 4, 5, 6, 7 und 8, die von der Kommission ausschließlich für das genannte spezifische Verfahren erstellt wurden, meiner Auffassung nach eindeutig unter die Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und können daher in dieser Verfahrensphase nicht offengelegt werden.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass nach Artikel 69 Absatz 1 erster und dritter Unterabsatz der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union<sup>8</sup> im Falle, dass sich die Parteien vor dem Gericht oder vor dem Berichterstatter auf eine Lösung zur Beendigung des Rechtsstreits einigen, der Präsident den Inhalt der Vereinbarung auf Antrag des Klägers und des Beklagten im Streichungsbeschluss feststellt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass im Fall, dass sich die Verfahrensbeteiligten – wie im vorliegenden Fall - nicht einigen, die Stellungnahmen, Bemerkungen, Vorschläge und Zugeständnisse, die die Verfahrensbeteiligten zum Zweck der gütlichen Einigung in den

---

<sup>6</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-514/07P, C-528/07P und C-532/07P, Schweden/API und Kommission, Randnummern 77, 79 und 92, Sammlung der Rechtsprechung 2010, I-08533.

<sup>7</sup> Randnummer 94.

<sup>8</sup> [http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2010-04/rp\\_14\\_04\\_2010\\_de.pdf](http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2010-04/rp_14_04_2010_de.pdf)

Dokumenten verfasst und dargelegt haben, nicht zu veröffentlichen sind und somit vertraulich bleiben müssen.

### **3.3. Offengelegte oder teilweise offengelegte Dokumente**

Somit übersende ich Ihnen eine Kopie der Dokumente 13 und 30 sowie geschwärzte Fassungen der Dokumente 14, 15, 16 und 18. Ich muss Sie allerdings darauf hinweisen, dass die Dokumente ohne vorherige Genehmigung der Kommission weder vervielfältigt noch zu kommerziellen Zwecken verbreitet werden dürfen.

### **4. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE**

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann der Zugang zu einem Dokument nicht verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn dieses Interesse erstens öffentlich und zweitens überwiegend ist, d.h. es muss in diesem Fall schwerer wiegen als die nach Artikel 4 Absatz 2 geschützten Interessen. Im vorliegenden Fall sehe ich keinen Anhaltspunkt für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Dokumente 4, 5, 6, 7, 8, 27, 28 und 29, das schwerer wiegen würde als der Schutz der Gerichtsverfahren und das Verteidigungsrecht der Kommission.

### **5. RECHTSBEHELFF**

Sollte Ihnen an einer Überprüfung dieses Standpunktes gelegen sein, so können Sie binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens bei der Generalsekretärin der Kommission unter der nachstehenden Anschrift schriftlich einen Zweitantrag stellen.

Die Generalsekretärin wird Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Registrierung Ihres Antrags das Ergebnis der Überprüfung mitteilen. Der beantragte Dokumentenzugang wird Ihnen entweder gewährt oder verwehrt. Im letzteren Fall werden Sie über weitere Rechtsmittel belehrt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu richten:

Die Generalsekretärin  
Europäische Kommission  
B-1049 BRÜSSEL  
Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen



Luis ROMERO REQUENA

Anlagen: 6 Dokumente